Benutzungsordnung für das "Haus der Vereine" in Zschorlau

Auf Grundlage der §§ 2 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächGVBI. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächGVBI. S. 562) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2. September 2013 folgende Benutzungsordnung für das "Haus der Vereine" in Zschorlau beschlossen:

§ 1 Öffentlicher Zweck

- (1) Das "Haus der Vereine" in der Gemeinde Zschorlau dient als öffentliche Einrichtung vorrangig den Vereinen der Gemeinde Zschorlau zur Ausübung ihres Vereinszweckes.
- (2) Nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung stellt die Gemeinde Zschorlau das "Haus der Vereine" den Vereinen, Kirchen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen für die Vereinsarbeit und die kulturelle Nutzung entgeltlich gemäß der Entgeltordnung für das "Haus der Vereine" zur Verfügung.
- (3) Private Nutzungen sind mit der Gemeindeverwaltung gesondert zu vereinbaren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das "Haus der Vereine" im Sinne dieser Benutzungsordnung umfasst das Erdgeschoss.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung des "Haus der Vereine" bedarf der Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Zschorlau. Die Benutzungserlaubnis wird, entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann
 - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen,
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzungen an bestimmten Tagen eines Jahres

erteilt werden.

- (3) Die Belange der Vereine werden vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern gewährleistet.
- (4) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 4 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen wenn:
 - a) der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Zschorlau vorliegt oder zu befürchten ist,
 - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht.

- d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist,
- e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von der Programmvorstellung abweicht, die bei der Antragstellung vorgelegen hat,
- f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachweisen kann oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
- (2) Die Gemeinde Zschorlau kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Auslastung der überlassenen Räumlichkeiten Gebrauch machen.
- (3) Dem Benutzer stehen in diesen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Zschorlau zu.

§ 5 Benutzungsdauer

- (1)Die Benutzungsdauer für das "Haus der Vereine" ist der Benutzungserlaubnis zu entnehmen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Bibliothek. Die Öffnungszeiten werden durch diese Benutzungsordnung nicht berührt.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Räumlichkeiten ganz oder teilweise zu sperren. Den Benutzern steht dann kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.

§ 6 Verhalten im Gebäude

- (1) Das "Haus der Vereine" darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige genehmigte Nutzung auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass
 - a) Personen nicht gefährdet oder belästigt,
 - b) überlassene Geräte und Einrichtungsgegenstände schonend behandelt,
 - c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie alle zum Betrieb erforderlichen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Gemeindeverwaltung autorisierten Personen bedient werden.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig.
- (5) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (6) Die Gemeindeverwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 zulassen.
- (7) Jede Ausübung eines Gewerbes im "Haus der Vereine" oder im zugehörigen Außengelände bedarf einer schriftlichen Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung.
- (8) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher Anlagen, insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände und Werbung, ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, anzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von gemeindlichem Eigentum ausgeschlossen wird.
- (9) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Nutzung keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen. Einzuhalten ist die Nachtruhe in der Zeit von

22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonntagen die Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Weiterhin hat er dafür zu sorgen, dass mit seiner Nutzung nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) verstoßen wird.

§ 7 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Eine nach dieser Benutzungsordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Zschorlau überlässt dem Benutzer das "Haus der Vereine" in dem Zustand, in dem es sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat alle überlassenen Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der vom Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- (3) Die Gemeinde Zschorlau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besucher oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Gemeinde Zschorlau freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Zschorlau für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Zschorlau und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Zschorlau und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann die Erteilung einer Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sich der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Auf Verlangen der Gemeinde Zschorlau hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Benutzungserlaubnis enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 9 Bestimmungen bei Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2) Mit dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen.

- (3) Bei Veranstaltungen muss ein leitender Verantwortlicher oder die Aufsichtsperson des Veranstalters anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 8 Abs.1 Satz 3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Zugänge und Fluchtwege freigehalten werden.
- (4) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur für sie vorgesehenen Räumlichkeiten oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Zuschauer und Besucher auf den Haftungsausschluss des § 8 Abs.3 Satz 1 hinzuweisen.
- (5) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Gemeindeverwaltung unverzüglich unterrichten. Bei einer Stornierung bis 4 Wochen vor der Benutzung fällt kein Entgelt an. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen vor der Benutzung werden dem Veranstalter Entgelte in Höhe von 50 Prozent des zu bezahlenden Entgeltes in Rechnung gestellt. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Gemeinde Zschorlau jeglichen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (6) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung.

§ 10 Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Haus zu weisen.
- (3) Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Hausordnung zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

militari	
(1) Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.	
Zschorlau, den 03. September 2013	
Wolfgang Leonhardt	
Bürgermeister	(Siegel)